

Berufsordnung der Apothekerkammer Bremen

Vom 10. Dezember 1984 (Amtsbl. S. 11), zuletzt geändert am 03. März 1997 (Amtsbl. S. 121) zuletzt genehmigt durch den Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz am 20. Januar 1998

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1977 (BremGBl. S. 369), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (Brem. GBl. S. 413), beschließt die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen

Präambel

Dem Apotheker obliegt die ordnunggemäße Versorgung der Bevölkerung und ihrer Tierbestände mit Arzneimitteln. Hierdurch erfüllt er eine öffentliche Aufgabe. Der Apotheker übt einen seiner Natur nach freien Beruf aus. Die Berufsordnung gilt für alle Kammermitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Apotheker, soweit sie davon nicht durch gesetzliche Vorschrift befreit sind.

Soweit in dieser Berufsordnung der Begriff „Apotheker“ verwendet wird, sind hierunter auch Apothekerinnen zu verstehen.

§ 1

Allgemeine Pflichten

Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm hierbei entgegen-gebrachten Vertrauen zu entsprechen. Er hat sich so zu verhalten, dass er diesem Vertrauen gerecht wird. Das Ansehen und das Interesse des Standes hat er zu wahren.

§ 2

Verschwiegenheitspflicht

Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Das gilt nicht, soweit höherrangiges Recht von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Darüber hinaus hat der Apotheker alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dieses schriftlich fest-zuhalten. Sofern der Apotheker medizinische Daten patientenbezogen zu Beratungszwecken gespeichert hat, ist der Apotheker im Falle der Abgabe oder Veräußerung der Apotheke verpflichtet, eine schriftliche Einwilligung des Patienten zur Übergabe der gespeicherten Daten an den Rechtsnachfolger einzuholen.

§ 3

Beachtung der Rechtsvorschriften

- (1) Der Apotheker ist verpflichtet, die für die Ausübung seines Berufes geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Satzungsrechtes der Apothekerkammer zu beachten und darauf gegründete Richtlinien und Anordnungen zu befolgen. Von Mitteilungen und Veröffentlichungen sind die Mitarbeiter in dem erforderlichen Umfang zu unterrichten. Der Apotheker hat bei der Ausbildung seiner Mitarbeiter die für die Berufsausbildung bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Apothekenleiter ist verpflichtet, die Apotheke persönlich in eigener Verantwortung zu leiten. Er hat alles zu unterlassen, was eine Minderung oder Teilung dieser Verpflichtung bewirkt oder bewirken könnte.
- (3) Der Apothekenleiter ist verpflichtet, Vorsorge zu treffen, dass pharmazeutische Tätigkeiten unter der Verantwortung oder der Aufsicht eines Apothekers ausgeführt werden und demgemäß Apotheker in angemessener Zahl zur Verfügung stehen.

§ 3 a

Fortbildung

- (1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.
- (2) Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:
 - (a) Teilnahme an allgemeinen oder besonderen Fortbildungsveranstaltungen (Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien)
 - (b) Praktische Übungen im Rahmen von Seminarveranstaltungen
 - (c) Studium der Fachliteratur
 - (d) Inanspruchnahme audiovisueller Lern- und Lehrmittel.
- (3) Der Apotheker hat in dem Umfang von den aufgezeigten Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der für die Ausübung seines Berufes erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.
- (4) Der Apotheker muss eine den Absätzen 1 bis 3 entsprechende Fortbildung gegenüber der Apothekerkammer in geeigneter Form nachweisen können.

§ 3 b

Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

Bei der Ausstellung pharmazeutischer Gutachten und Zeugnisse hat der Apotheker mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine pharmazeutische Überzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstückes und sein Empfänger sind anzugeben. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Apotheker verpflichtet ist oder die auszustellen er übernommen hat, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Dies gilt auch für die Ausstellung von Zeugnissen für Mitarbeiter und Apotheker in der Weiterbildung.

§ 4

Arzneimittelsicherheit

Der Apotheker ist verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Mängeln und Risiken von Arzneimitteln mitzuwirken. Er soll seine Feststellungen und Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitteilen und deren Mitteilung beachten. Der Apotheker ist verpflichtet, den von der Apothekerkammer aufgestellten Apotheken-Alarmplan (Notrundruf-System) zu beachten.

§ 5

Kollegiales Verhalten

- (1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zu kollegialem Verhalten erstreckt sich auch auf den Abschluss und die Einhaltung von Verträgen nach den §§ 9, 13 und 14 des Apothekengesetzes.
- (2) Der Apotheker hat das Ansehen und die Interessen des Betriebes, in dem er tätig ist, zu wahren.

§ 6

Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Der Apotheker ist verpflichtet, in Ausübung seines Berufes mit den Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten. Unzulässig sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen oder schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben. Darüber hinaus ist es dem Apotheker untersagt, insbesondere durch Rat, Tat und Organisationshilfe oder Zuwendungen darin mitzuwirken, dass die freie Wahl der Apotheke durch die Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung oder der Kostenträger eingeschränkt oder beseitigt wird.

§ 7

Verbot der Heilkunde; Beratungspflicht

Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten des Apothekers. Hiervon unberührt bleiben jedoch sein Recht und seine Pflicht zur Beratung.

§ 8

Grundsätze des Werbeverhaltens

- (1) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt und Häufigkeit übertrieben oder unangemessen wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung des Apothekers darf seinem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen.
- (2) Der Apotheker - sowohl auch Gewerbetreibender - darf sich nicht vom Gewinnstreben beherrschen lassen, sondern ist verpflichtet, seine Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahr-zunehmen. Er hat dem Arzneimittelfehlgebrauch entgegenzuwirken und mit seinem gesamten Verhalten die ordnungsgemäße Berufsausübung zu stärken. Er hat durch seine berufliche Integrität das Vertrauen der Bevölkerung in seine Tätigkeit zu erhalten und zu fördern.

§ 8 a

Allgemeine Werberichtlinien

Bei der Werbung hat der Apotheker die folgenden allgemeinen Grundsätze zu beachten:

- a) Die Werbung für apothekenübliche Waren und freiverkäufliche Arzneimittel muss sich im Rahmen der üblichen Werbung anderer Anbieter gleichartiger Waren werden.
- b) Bei allgemeiner Preiswerbung - außerhalb der Apotheke - im Bereich des Ergänzungs-sortiments muss zusätzlich in allgemeinverständlicher Form auf die Einheitlichkeit des Abgabe-preises für Arzneimittel, die der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen, hingewiesen haben.
- c) Bei der Werbung für freiverkäufliche Arzneimittel hat der Apotheker seiner beruflichen Verantwortung für die Verhinderung von Arzneimittelfehlgebrauch im besonderen Maße gerecht zu werden.
- d) Die Werbung des Apothekers für apothekerliche Dienstleistungen muss seine besonderen Stellung als Heilberufler in den Geboten einer wahren und sachlichen Information entsprechen.

§ 8 b

Besondere Werberichtlinien

Nicht erlaubt sind vorbehaltlich der besonderen Umstände des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung der §§ 8 und 8a:

- a) jegliche Werbemaßnahme für apothekenpflichtige Arzneimittel außerhalb der Apotheken,
- b) die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln sowie die kostenlose Durchführung von physiologisch-chemischen Untersuchungen,
- c) der Verzicht auf das Einbehalten von Zuzahlungen nach dem Fünften Sozialgesetzbuch (SGBV) und Mehrzahlungen im Sinne des § 73 Abs. 5 Satz 2 SGB V sowie der Hinweis darauf,
- d) das Abgeben von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis, insbesondere das Gewähren von Rabatten und sonstigen Preis-nachlässen,
- e) das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals,
- f) das Anwenden oder Dulden von Bezeichnungen beim Vertrieb oder Anpreisen von Arzneimitteln zu dem Zweck, die Bevorzugung einer bestimmten Apotheke zu erreichen,
- g) Verträge Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben könnten, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen,
- h) Der gegen § 17 der Apothekenbetriebsordnung verstoßende Hinweis auf einen Zustelldienst,
- i) das Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstige Leistung,
- j) das Gewähren von Zugaben und Zuwendungen mit Ausnahme von apothekenüblichen Kunden- und Kinderzeitungen oder -zeitschriften sowie Kurzinformationen mit beratendem Inhalt, Werbekalendern, bei denen der apothekenübliche Wert nicht überschritten werden darf, sowie von Gegenständen des Ergänzungssortiments im Rahmen der Zugabeverordnung,
- k) die Abgabe von Warenproben mit Ausnahme von Mitteln und Gegenständen im Sinne des § 25 der Apothekenbetriebsordnung; die Abgabe einer handelsüblichen Verkaufspackung als Warenprobe ist nicht erlaubt,
- l) Zuwendungen und Geschenke an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder nichtärztlicher Heilberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiterinnen oder Leiter und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- m) das Anbieten von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke, mit Ausnahme erlaubter Warenproben,
- n) Über allgemeine Informationshinweise hinausgehende Werbemaßnahmen in Ärztehäusern, die dazu dienen, Patienten vom Treppenhaus direkt in die Apotheke zu leiten.

§ 9
Berufsgerichtsbarkeit

Verstöße gegen die Berufsordnung unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am ersten des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Apothekerkammer Bremen vom 5. März 1979 (Brem. ABI. S 196) außer Kraft.